

Wirksamkeit einer hilfsweise erklärten ordentlichen Kündigung

BAG, Urteil vom 20.01.2016, 6 AZR 782/14

Wird eine ordentliche Kündigung hilfsweise vorsorglich zum nächstmöglichen Termin ausgesprochen, so ist sie nicht wegen Unbestimmtheit unwirksam, da **Angaben zum Beendigungszeitpunkt** des Arbeitsverhältnisses fehlen.

Der Beendigungszeitpunkt ergibt sich aus der vorrangig erklärten fristlosen Kündigung. Zudem steht eine hilfsweise oder vorsorglich erklärte ordentliche Kündigung unter einer **zulässigen auflösenden Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 2 BGB.**

Aus den Gründen:

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Februar 2013 wurde ein Lüftungsmonteurlieferant fristlos gekündigt. Zugleich wurde für den Fall, dass die fristlose Kündigung unwirksam ist, hilfsweise und vorsorglich die ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Termin erklärt. Da der Lüftungsmonteurlieferant mit seiner Kündigung nicht einverstanden war, erhob er Kündigungsschutzklage.

Das Arbeitsgericht Wesel hielt zwar die fristlose Kündigung für unwirksam, jedoch bejahte es die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung. Dagegen richtete sich die Berufung des Klägers. Seiner Meinung nach sei die ordentliche Kündigung mangels Bestimmtheit unwirksam. Denn es sei nicht erkennbar, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis hilfsweise enden solle. Das Landesarbeitsgericht folgte der Ansicht des Klägers und verneinte daher die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Revision der beklagten Arbeitgeberin.

Das Bundesarbeitsgericht entschied zu Gunsten der Beklagten und hob daher die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auf. **Die ordentliche Kündigung sei wirksam gewesen.** Zwar lasse sich aus dem Kündigungsschreiben nicht entnehmen, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis gegebenenfalls ordentlich gekündigt werden solle. Der Kläger sei aber dennoch nicht im Unklaren darüber gelassen worden, wann das Arbeitsverhältnis nach dem Willen der Beklagten habe enden sollen. *Der angestrebte Beendigungszeitpunkt ergebe sich nämlich aus der vorrangig erklärten fristlosen Kündigung.*

Die Beendigung habe offensichtlich bereits mit Zugang der fristlosen Kündigung erfolgen sollen. Der Kläger habe sich in seinem Handeln auf diesen Zeitpunkt einstellen müssen und können. Es sei unter diesen Umständen nicht darauf angekommen, ob es dem Kläger ohne Schwierigkeiten möglich sei, die Kündigungsfrist der hilfsweise erklärten ordentlichen Kündigung zu ermitteln.

Das Bundesarbeitsgericht verwies darüber hinaus darauf, dass bei einer Umdeutung einer fristlosen in eine ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Termin die ordentliche Kündigung mangels Angabe der Kündigungsfrist bzw. des Kündigungstermins ebenfalls nicht unwirksam wäre.

Die ordentliche Kündigung sei nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts nicht unwirksam gewesen, weil sie unter einer Bedingung stand. **Auch eine hilfsweise oder vorsorglich erklärte Kündigung drücke den Willen des Arbeitgebers aus, das Arbeitsverhältnis zu beenden.** *Der Zusatz "hilfsweise" oder "vorsorglich" mache nur deutlich, dass der Arbeitgeber sich in erster Linie auf einen anderen Beendigungstatbestand beruft, auf dessen Wirksamkeit er nicht verzichten wolle.* **Die hilfsweise oder ordentlich erklärte Kündigung stehe unter einer zulässigen auflösenden Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 2 BGB.**